



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Prof. Dr. Ingo Hahn, Andreas Winhart, Gerd Mannes**
AfD

Umsetzung des novellierten Elektrogesetzes in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert dem Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz einen schriftlichen Bericht sowie eine Zwischenbilanz über den Stand der Umsetzung des novellierten Elektrogesetzes (ElektroG) und die damit einhergehende erweiterte Rücknahmepflicht für Elektrokleingeräte vorzulegen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

1. Wie viele Rücknahmestellen für Elektrogeräte ergaben sich zusätzlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Bayern seit dem 01.07.2022?
2. Welche Menge an Elektroaltgeräten wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zusätzlich abgegeben?
3. Ergaben sich durch Inkrafttreten des Gesetzes Änderungen in der Sammelmenge von Elektroschrott bei kommunalen Abfallbetrieben und Wertstoffhöfen?
4. Welche Mengen an Elektroaltgeräten wurden seit Novellierung des Elektrogesetzes bei Fernvertreibern wie beispielsweise Internet-Shops abgegeben?
5. Wie bewertet die Staatsregierung den durch Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Mehraufwand für den Einzelhandel und Fernvertreiber?
6. Wie bewertet die Staatsregierung die Verbraucherfreundlichkeit der Umsetzung bei den Einzelhändlern?
7. Wie bewertet die Staatsregierung die Umsetzung der neuen Verpflichtungen zur Anzeige eingerichteter Rücknahmestellen sowie zur Meldung zurückgenommener sowie ggf. recycelter Altgeräte?
8. Wie bewertet die Staatsregierung die Steigerung der Sammelmenge an Elektroaltgeräten im Verhältnis zum entstandenen Aufwand für den Handel?

Begründung:

Die Ausweitung der Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte auf Vertrieber von Lebensmitteln ist eine der Hauptmaßnahmen aus dem Paket der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Novelle des ElektroG zur Verbesserung der Altgerätesammlung und Steigerung der Sammelmenge.

Ab dem Inkrafttreten des neuen ElektroG werden Wiederverkäufer mit Ladenflächen (Einzelhandel) bzw. Lagerflächen von 400 m² oder mehr verpflichtet, bestimmte Elektroaltgeräte zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Lokale Einzelhändler müssen die Rücknahme im Laden oder „in unmittelbarer Nähe“ (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG) ermöglichen, Direktvertreiber wie Internet-Shops oder TV-Shopping-Anbieter müssen „Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung des jeweiligen Endnutzers“ schaffen.

Um die Altgeräterücknahmestellen leicht zu erkennen, müssen die Händler laut neuer gesetzlicher Regelung durch gut sicht- und lesbare Schrift- und Bildtafeln im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms bzw. in ihren Darstellungsmedien (z. B. Website) oder mit der Warensendung über Rücknahmepflichten und Rückgabemöglichkeiten informieren. Zudem sollen alle Sammel- und Rücknahmestellen im Handel sowie in den Kommunen mit einem einheitlichen Sammelstellenlogo versehen sein.

Vor dem Hintergrund der entstehenden Bürokratie und Aufwände für große Verkaufsläden und Direktverkäufer für Elektro- und Elektronikgeräte sowie für Händler von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m², die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, scheint es zielführend, eine Zwischenbilanz über die neuen Maßnahmen zu ziehen.